



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Revision der Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Revision der Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.*)

Der in der Bundestagsitzung vom 4. Mai 1834 erstattete Vortrag des am 30. Juli 1834 dafür gewählten Bundestags-Ausschusses ist sowol an und für sich eine verdienstliche Arbeit, als er, da an der Annahme der darin näher motivirten Vorschläge und Verbesserungen nicht gezweifelt wird, einen Fortschritt der Bundesversammlung zum Bessern bezeugt. Mit Lob ist auch die Nachgiebigkeit hervorzuheben, womit das Präsidium, d. h. Oestreich, ohne dessen Mitwirkung und Zulassen ein solcher Vortrag mit seinen Anträgen schwerlich zu Stande gekommen wäre, scheinbar kleine oder vielmehr kleinliche Vorrechte bereitwillig aufgeben zu wollen oder schon aufgegeben zu haben scheint, denn jene Vorrechte und ihre Erlangung hatten keinen wahren Werth für Oestreich, sondern waren auch nur ein Ausfluß jenes gefallenem vormärzlichen Systems, nach welchem jenes nur in einer gewissen vornehmen Entfernung mit Deutschland zu thun haben wollte und sich demselben immer mehr entfremdete, zufrieden, wenn es in der Etiquette den Vortritt und Vorrang behauptete. — Aber mit Verbesserung seiner Geschäftsordnung ist der Bundestag nicht gebessert, wenn nicht zugleich sein Geist sich bessert, wenn er besonders in Erwägung von Rechten, über welche er als Richter aburtheilen soll, nicht das Recht, statt einer sehr trüglichen Convenienz oder Zweckmäßigkeit, zu seinem Leitstern nimmt, wie denn ein anderes Verfahren der hohen Bundesversammlung in der kurhessischen, wie in der lippeschen Frage die betreffenden Regierungen genöthigt haben würde, auf dem Wege der Vereinbarung mit den Ständen Verfassungen abzuändern und zu verbessern, von deren Mangelhaftigkeit die betreffenden Volksstämme so überzeugt sein konnten, wie die betreffenden Regierungen. Zu solchen Gedanken wird man durch die Bundescommission selbst aufgefordert, indem sie den Hauptzweck einer guten Geschäftsordnung angibt. Sie bemerkt nämlich, sie sei bei Erstattung ihres Vortrages von der Ansicht ausgegangen, „daß Geschäftsformen nicht das Wesen einer Sache bilden, somit neben dem guten Willen, den föderativen Bestrebungen, den vaterländischen Gesinnungen der Bundesglieder, die allein der Form das Leben einhauchen, immerhin nur von einer mehr untergeordneten Bedeutung sind; daß dieselben aber darum doch nicht unterschätzt werden dürfen, da präcise, den Verhältnissen angepasste formelle Vorschriften die Geschäftsbehandlung ebenso fördern, regularistren, dadurch aber dem Einzelnen eine Gewähr für Beachtung seiner materiellen Rechte geben.“

Bekanntlich liegen der Fälle leider mehr als einer vor, wo die Bundes-

*) Durch Zufall verspätet.

versammlung entweder ihre Competenz überschritt, oder hinter derselben zurückblieb und deshalb beschuldigt wurde, entweder einem Rechte zu nahe getreten zu sein, oder es ungeschützt gelassen zu haben. Es gereicht der Bundesversammlung, wie dem Ausschusse daher zum Lobe, diesen kizlichen Punkt nicht mit Stillschweigen übergangen zu haben. Es sei, sagt der Ausschuss, von einer der Seiten, die ihn mit Bemerkungen für seine Arbeit versehen, „bemerkt worden, daß (an einer bestimmten Stelle) am zweckmäßigsten auch eine nähere Vorschrift ihren Platz finden dürfte über das Verfahren, welches von der Bundesversammlung zu beobachten, wenn sich ein Zweifel erhebt, ob die Bundesversammlung überhaupt über die Sache zu berathen und zu beschließen competent sei; diese Kompetenzstreitigkeiten seien die häufigsten Veranlassungen gewesen, daß darüber der Geschäftsbetrieb in Zögerung und Stockung gerathen. Der Punkt, auf den es ankomme, dürfte darin bestehen, daß, wenn einmal ein Beschluß gefaßt ist, keine Regierung demselben die Anerkennung verweigern könne, daß also jeder Streit über die Competenz vor der Beschlussfassung auf einem geordneten Wege erledigt sein müsse. Nur die Bundesversammlung, und zwar im engern Rathe, werde diese Frage schließlich entscheiden können, und die Garantie, daß diese Entscheidung unparteiisch den Bundes-Grundgesetzen gemäß erfolge, werde nur darin gefunden werden können, daß die Bundesversammlung eine getrennte Prüfung dieser Frage nöthigenfalls durch einen besondern Ausschuss, vornimmt. Hiernach wird für die Geschäftsordnung eine Bestimmung dahin empfohlen: „

„Daß, sobald die Competenz der Bundesversammlung, über einen ihr vorliegenden Gegenstand zu beschließen, von einer oder mehreren Bundesregierungen beschlossen werde, diese Frage allemal besonders, und vor der Beschlussfassung in der Sache, von der Bundesversammlung im engern Rathe, nöthigenfalls durch einen besondern Ausschuss, zu prüfen, zu berathen und zu entscheiden sei.“

Der Ausschuss verkennt die Wichtigkeit der hier angeregten Frage keineswegs und würde auch die Aufnahme einer bezüglichlichen Bestimmung in die Geschäftsordnung beantragen, wenn es einerseits einer solchen bedürfte, um das hier vorgeschlagene, allgemeinen Grundsätzen gemäße Verfahren in vorkommenden Fällen einzuhaltten, und wenn er andererseits hoffen könnte, daß es durch irgend eine positive Vorschrift gelingen werde, die in einer Sache einmal bestrittene Competenz der Bundesversammlung durch geschäftsmäßige Behandlung jeweils zur allgemeinen Anerkennung zu bringen und auf diese Weise theoretisch die Lösung einer Frage zu finden, welche zu den intricatesten des Bundesrechtes gehört.“

Ob sich der letztern Behauptung des Ausschusses beistimmen lasse, möchten

wir bezweifeln, und es müßten sich doch Normen auffinden lassen, welche z. B. einzelnen Personen die Gewähr für Beachtung ihrer materiellen Rechte gäbe, daß die Bundesversammlung nicht willkürlich heute sich für incompetent in einer Sache erklärte und morgen, ohne diese Erklärung aufzuheben, einen Beschluß darin faßte, der entscheidend würde, wie das z. B. in der jetzt durch Vergleich beendigten Bentinckschen Proceßsache der Fall gewesen ist, in welcher sich die Bundesversammlung im J. 1828 durch einmüthigen Beschluß für incompetent zu irgend einer Entscheidung erklärte, indem sie zugleich dem Reclamanten anheimgab: sich mit seinen Ansprüchen an das zur Entscheidung über ihre Geltung allein competente großherzoglich oldenburgische Oberappellationsgericht zu wenden, und in welcher sie im J. 1845, nachdem jenes Gericht in erster Instanz gegen den Kläger entschieden hatte, doch per majora einen Beschluß faßte, worin sie, auf Betreiben des Klägers und seiner Brüder, sich mit den Entscheidungsgründen des kaum gefällten erstinstanzlichen Urtheils jenes Gerichtes in den directesten Widerspruch setzte, so daß, gestützt auf diesen Beschluß, die preussische, die österreichische und die oldenburgische Regierung den Beklagten zu einem Vergleiche vermocht haben, den er eingehen mußte, weil gegründete Besorgniß vorhanden war, daß die Bundesversammlung sich in den rechtshängigen Proceß gemischt hätte. Nimmt man hierzu, daß nach § 13 der alten, wie der neu vorgeschlagenen Geschäftsordnung zu Beschlüssen, die jura singulorum betreffen, Stimmeneinheit verlangt wird, und die Bentincksche Sache, wie auch Oldenburg vor Fassung des Majoritätsbeschlusses von 1845 energisch geltend machte, jura singulorum betraf, so wird der jetzt im Schoße der hohen Bundesversammlung selbst betonte Wunsch, die Competenz derselben genau festgesetzt zu sehen, sehr verständlich. Den Bentinckschen Fall haben wir nur ausgewählt, weil er unter allen den Fällen, die nichts mit der Politif zu thun hatten, der frappanteste und gravirendste ist.

Der Großfürst Konstantin und der russische Admiral Ricord.

Der Großfürst Konstantin hat in Person das Commando der russischen in der Ostsee stationirten Flotte übernommen und ihm zur Seite stehen die Admirale Ricord und Lütke, von welchen der letztere speciell mit der Vertheidigung Kronstadts betraut worden ist.

Der Großfürst Konstantin, zweiter Sohn des Kaiser Nikolaus, ist den 9. September 1827 geboren, er zählt mithin beinahe 27 Jahre. Es ist ein junger Mann mit gebieterischer Physiognomie, trocken und barsch in seinem

Wesen, von mittlerem Wuchs, schlankem aber kräftigem Bau. In seinem Wesen ist der europäische und tartarische Typus ausgeprägt, indes ist letzterer entschieden überwiegend und hierin unterscheidet er sich wesentlich von seinem Bruder Alexander, dem präsumtiven Thronfolger. Der Kaiser Nikolaus bevorzugt augenscheinlich seinen Zweitgeborenen und man erzählt sogar, daß ihm die Krone bestimmt sei und daß bereits in den Archiven des Senats eine Abdicationsurkunde deponirt sei, kraft deren der Cesarewitsch zu Gunsten seines Bruders auf den Thron verzichte.

Wie dem auch sein mag, gewiß ist, daß Konstantin sehr ehrgeizig und daß er ein entschiedener Gegner des Erstgeburtsrechts ist. Er hat mehr als einmal geäußert, daß der Thron nicht dem Ältesten, sondern dem Würdigsten gebühre und eines Tages überraschte ihn einer seiner Vertrauten, wie er auf einer Landkarte Linien und Zeichen machte. „Was machen Ew. Hoheit da,“ fragte der Hinzukommende. „Ich zeichne die Grenzen meines künftigen Reiches, dies ist für meinen Bruder,“ sagte er und deutete auf den Norden, „das für mich“, wobei er auf den Süden wies. Der Name, den er trägt, ist für ihn kein leeres Zeichen, er glaubt sich zum Erben Konstantinopels berufen und widmet sich mit einem unglaublichen Fleiß dem Studium der Türkei und allem, was damit verbunden. Als er 1830 eines Tages mit seiner Escadre vor Helsingfors erschien, ließ er die Professoren der orientalischen Sprache an Bord kommen und unterhielt sich mit denselben lange in türkischer Sprache. Er ist in der türkischen Literatur unendlich bewandert, kennt die türkische Sprache vollkommen, ist vollkommen mit den politischen, materiellen, finanziellen und socialen Verhältnissen dieses Landes vertraut und kennt die Geschichte desselben vortreflich. Wird man nach diesen Mittheilungen noch über die so schlagende Sachkunde erstaunt sein, welche der Kaiser Nikolaus in seinen vertraulichen Mittheilungen mit Lord Seymour über den „kranken Mann“ kundgab?

Seit seiner Kindheit ließ der Großfürst Konstantin errathen, welcher Richtung er sich widmen würde. Er entwickelte in seinen Studien einen ans Unglaubliche grenzenden Eifer und namentlich diejenigen seiner Lehrmeister, welche ihn in den russische Verhältnisse betreffenden Lehrgegenständen unterrichteten, wurden durch seine Lernbegierde förmlich geplagt. Ausländische Literatur, ausgenommen die auf orientalische Gegenstände bezügliche, interessirte ihn wenig oder gar nicht. Man wird schon hieraus ermessen, welche Hoffnungen die alt-russische Partei in diesen Prinzen setzt und welche Thaten sie von ihm erwartet.

Der Großfürst Thronfolger Alexander dürfte unter so bewandten Umständen, namentlich jetzt, wo der Fanatismus der Altrussen aufs höchste gesteigert ist, nicht geringe Hindernisse zu überwinden haben, wenn ein unvor-

hergesehenes Ereigniß ihn plötzlich berief, den Thron seiner Väter einzunehmen.

Kaum geboren wurde der Großfürst Konstantin zum Großadmiral aller russischen Flotten ernannt. Er versahlte nicht, seine Würde sich zu Herzen zu nehmen, denn noch ein Kind, so erzählen die russischen Hofhistoriker, pflegte er am Bord eines Schiffes zu schlafen und darauf den Herrn zu spielen. Ließ er doch eines Tages seinen ältern Bruder, der ohne seine Erlaubniß an Bord gekommen war, arretiren. Später widmete er sich mit dem ihm eigenthümlichen Eifer der nautischen Kunst, er begleitete die Flotte auf ihren Excursionen im baltischen Meer und finnischen Meerbusen und besuchte 1846 Algier und Toulon. Man erinnert sich wol noch des ausgezeichneten Empfangs, den ihm bei dieser Gelegenheit die Söhne Louis Philipps bereiteten, und des Ordensauswäschens, der dieser Begrüßung folgte.

Bis zum Jahre 1852 widmete sich der Großfürst Konstantin seinem Berufe nur als Amateur. Zu dieser Zeit erhielt er bei der Marineverwaltung eine active Beschäftigung, indem er bei dem Fürsten Menschikoff, Titularminister, als Joint (was soviel als Generalsecretär oder Unterstaatssecretär ist) placirt wurde. Man glaubt vielleicht, daß der kaiserliche Prinz in seinem neuen Wirkungskreise namhafte Reformen vornahm; wenn dies nicht der Fall gewesen, so ist weder Mangel an gutem Willen, noch Selbstvertrauen daran Schuld. Jedenfalls fehlt es ihm jetzt nicht an Gelegenheit, sein Talent und seinen Muth zu erproben, und hoffentlich wird der russische Großadmiral binnen kurzem Sir Charles gegenüber darthun, daß er seines Titels würdig ist.

Der Admiral Lütke ist ein aufgeklärter und ernster Mann, dessen größter Anspruch auf die Achtung der Russen darin besteht, daß er der Erzieher und Lehrer Konstantins ist. Er war des Prinzen steter Begleiter, leitete seine Studien, bildete seinen Geist. Mehr als einmal gerieth er mit diesem ungestümen, zügellosen Charakter in ernste Differenzen, allein dem Zar muß nachgesagt werden, daß er in allen solchen Differenzen stets in energischer Weise die Partei des Generals ergriff. Hier ein interessanter Beleg dafür. — Eines Tages, als der Großfürst in der Umgebung Kronstadt's mit einem Schiffe kreuzte, wurde er durch das Betragen eines Leichtmatrosen so eingenommen, daß er denselben allen Gegenvorstellungen zum Trotz zum Unteroffizier ernannte. Als General Lütke die Sache erfuhr, tadelte er den Großfürsten scharf, ihm sagend, daß er seine Befugnisse überschritten. Der Prinz fühlte sich durch diesen Tadel so verletzt, daß er seinem Erzieher drohte, ihn beim Kaiser, seinem Vater, zu verklagen. Der General kam dem Prinzen zuvor. Nicolaus ließ sofort seinen Sohn rufen und indem er den Tadel des Admirals wiederholte, fügte er bei, daß er denselben um so mehr verdiene, weil der beförderte Matrose seiner Theilnahme gänzlich unwürdig sei. Konstantin hörte

die väterliche Strafpredigt anfangs ruhig an, aber plötzlich verließ ihn seine Geduld und er rief: „Wie, ich bin Großadmiral des Reichs und es soll mir nicht einmal das Recht zustehen, einen Matrosen zum Unteroffizier zu machen? Wenn dem so ist, bitte ich Ew. Majestät um meine Dimission.“ — „Ich nehme dieselbe an,“ erwiderte gelassen der Kaiser, „und ich enthebe Sie eines Postens, den Sie übrigens bis jetzt nur nominell einnahmen und erkläre zugleich, daß ich Ihnen denselben erst wieder anvertrauen werde, wenn Sie die wesentlichste Eigenschaft eines Chefs erlangt haben, nämlich die, Ihre Untergebenen beurtheilen und sie nach Verdienst belohnen zu können.“

Dieses pikante Impromptu bildete lange Zeit in St. Petersburg den Gegenstand der Unterhaltung, man rühmte die Unparteilichkeit des Kaisers und versagte der Festigkeit und dem frühreifen Ehrgeiz des Fürsten seine Anerkennung nicht.

Wir kommen nun zum Admiral Ricord, einem aus Katharinens Zeiten stammenden Mann, der italienischer Abstammung, in Rußland geboren wurde und dessen Name ursprünglich Ricordi war. Seit seiner Kindheit sich dem Seedienst widmend, war Ricord anfänglich auf einem Kauffahrteifahrer Midshipman und verließ diesen Posten, um mit Offiziersrang in die Kriegsmarine einzutreten. Nach einer kurzen Dienstzeit gestattete ihm die Kaiserin Katharine, als Freiwilliger auf der englischen Marine Dienste zu nehmen. In dieser Stellung verfehlte er nicht, sich auszuzeichnen, und erwarb auf vielen und langen Reisen jene Erfahrung und Tüchtigkeit, welche ihm bei seiner Rückkehr nach Rußland schnell und sicher einer glänzenden Zukunft entgegenführte. Admiral Ricord war es, der bei Navarin die russische Flotte commandirte. Einige Jahre später ging er nach Kamtschatka, wo er sechs Jahre die Stelle eines Gouverneurs einnahm. Jetzt ist Admiral Ricord eines der ausgezeichneten Mitglieder der russischen Admiralität.

Aegyptische Studien.

Beiträge zur Erforschung der geometrischen Grundformen in den alten Tempeln Aegyptens und deren Beziehung zur alten Naturkenntniß. Unter diesem Titel erschien vor wenig Monaten eine Schrift, die um ihres interessanten Inhaltes willen nicht allein die Theilnahme sachverständiger Gelehrten bereits erregt hat, sondern wegen ihrer klaren, anspruchlosen Darstellung auch das Interesse aller derer in Anspruch nehmen wird, welche als Freunde des Alterthums sich vergebens nach einem Schlüssel sehnten, der ihnen das Räthsel der Entstehung jener uralten Baudenkmäler